

GEMA-Gebühren bei Veranstaltungen mit Verzehrzwang

Wichtige Hinweise bei der Anmeldung von Silvesterveranstaltungen, Tanz in den Mai etc.

(Stand:10.1.2018)

Nicht nur zum Jahreswechsel, sondern auch zu sonstigen Anlässen (Ostern, 1.Mai etc.) werden wieder viele Gastronomen und Hoteliers Veranstaltungen mit Live-Musik oder Tonträgermusik durchführen. Ist dies der Fall, dann sitzen die GEMA und u.U. auch andere urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften mit am Tisch. Denn die von der GEMA vertretenen Urheber haben nach dem Urheberrechtsgesetz einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn öffentlich Musik gespielt wird.

- Weicht die Musikaufführung zu Silvester oder auch zu anderen Anlässen vom normalen und bereits lizenzierten Geschäftsbetrieb ab (liegt also eine besondere Musikdarbietung vor), muss diese Musikknutzung der GEMA vor der Durchführung (wenn möglich 7 Tage vorher) gemeldet werden!
- Die Anmeldung sollte idealer Weise per Fax oder Email erfolgen, damit der Veranstalter/Gastronom einen entsprechenden Nachweis hat.
- Berechnungsgrundlagen für die Höhe des zu zahlenden Tarifes sind bei Veranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik die **qm-Größe** des beschallten Raumes sowie die **Höhe des Eintrittsgeldes**.

- Berechnungsbeispiele:

So kostet für Verbandsmitglieder z.B. die Durchführung einer Veranstaltung in 2018 mit Live-Musik in einem beschallten Raum mit einer Größe von 301 bis 400qm und mit 20,00 Euro Eintritt einen Betrag von 448,61 Euro netto (zzgl. 7% USt).

Eine Silvesterveranstaltung am 31.12.2018 mit Tonträgermusik in einem Raum von 201 bis 300 qm und mit 10,00 Euro Eintritt kostet 221,42 Euro netto (incl. GVL, zzgl. 7% USt.).

- **In den genannten Beträgen ist für DEHOGA-Mitglieder bereits ein Verbandsnachlass in Höhe von 20% berücksichtigt!**
- **Achtung:** bei Live-Musik ist der Veranstalter verpflichtet die sog. Musikfolgebögen (mit Aufzeichnungen über die gespielten Musiktitel) der GEMA zu übersenden. Erfolgt dies nicht, wird die GEMA nachträglich einen Tarifizuschlag (Strafzuschlag) in Höhe von 10% berechnen!

Veranstaltungen mit Verzehrzwang / Berechnung des Eintrittsgeldes

Bei Veranstaltungen mit Verzehrzwang und Musik (Livemusik oder DJ) wird regelmäßig ein Gesamtpreis erhoben und kein gesondertes Eintrittsgeld für die Musik ausgewiesen. Der DEHOGA konnte in Tarifverhandlungen mit der GEMA in 2017 erreichen, dass Kosten für etwaige **im Eintrittsgeld enthaltene Speisen und/oder Getränke in Abzug gebracht werden können**. Das bedeutet im Detail:

1. Alternative

Grundsätzlich kann der Gastronom/Veranstalter bei Eintrittsgeldern von bis max. 75 Euro eine Pauschale in Höhe von 2/3 des Eintrittspreises in Abzug bringen, wenn im Eintrittsgeld ein Menu-/Buffetanteil und/oder eine auf das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale enthalten ist.

Unter einer das „übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale“ ist mindestens eine Auswahl diverser alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke zu verstehen.

Hinweis: Liegen der GEMA Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug unverhältnismäßig (hoch) ist, kann sie vom Gastronomen/Veranstalter einen plausiblen Nachweis (z.B. durch Vorlage von Kassenbelegen, nachvollziehbaren, glaubhaften Auflistungen) auf Basis der üblichen Bruttoverkaufspreise verlangen. Eine Abrechnung erfolgt dann unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Verzehranteils.

2. Alternative

Wenn die Aufwendungen/Kosten für den im Eintrittsgeld enthaltenen Verzehranteil (Speisen, Getränke) höher sind als die o.g. 2/3-Pauschale kann der Gastronom/Veranstalter bzw. bei einem Eintrittsgeld von über 75 Euro muss der Gastronom/Veranstalter den tatsächlichen Verzehranteil anhand eines plausiblen Nachweises (z.B. durch Vorlage von Kassenbelegen, nachvollziehbaren, glaubhaften Auflistungen) auf Basis der üblichen Bruttoverkaufspreise gegenüber der GEMA darlegen. Bei den Speisekosten reicht i.d.R. eine Auflistung, z.B. Vorspeise Kartoffelsuppe 6 Euro, Zwischengang.....10 Euro, Hauptgang.....18 Euro, Dessert.....8 Euro).

3. Alternative

In Eintrittsgeldern enthaltene Getränkegutscheine können ebenfalls in Abzug gebracht werden, soweit der Getränkegutschein nicht personengebunden ist (also z.B. auch vom Partner oder einen Dritten eingelöst werden kann) und sich auf Getränke des üblichen Getränkeangebotes bezieht. Auch hier muss ein Nachweis, dass ein Gutschein inkludiert ist, ggfls geführt werden (z.B. durch Einreichung von Flyer, Plakat, Ausdruck der Internetseite/Facebookseite, auf denen der Gutschein angekündigt wurde).

Achtung: Für die GEMA-Berechnung/Tarifeinstufung verbleiben auf jeden Fall immer mindestens 10% des Eintrittsgeldes!

Hinweis zur Anmeldung:

Der GEMA sollte die Veranstaltung unter Angabe der Höhe des Eintrittsgeldes gemeldet werden und mit dem Hinweis, dass im Eintrittsgeld z.B. ein 3-Gänge-Menu oder eine Getränkepauschale / Getränkegutschein enthalten ist. Auch ggfls der Hinweis, dass die entstandenen Verzehrkosten mit der 2/3-Pauschale in Abzug gebracht werden sollen.

Will der Gastronom/Veranstalter die tatsächlichen Verzehrkosten im Detail nachweisen, so muss er dies der GEMA bereits bei der Veranstaltungsmeldung mitteilen und der GEMA innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung einen detaillierten, plausiblen Nachweis über die tatsächlichen Verzehrkosten pro Person zusenden.

Berlin, 10.1.2018 / Bü